



Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden des Unterausschusses
"Personal" des Haushalts- und
Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Peter Bensmann MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Breite Straße 31, 40213 Düsseldorf
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon : (02 11) 86 18 - 50
Telefax : (02 11) 8 61 85 - 44 44

Durchwahl
Telefon : (02 11) 86 18 - 4295
Telefax : (02 11) 86 18 - 4550
(02 11) 86 18 5 + Tel.-NSt.

Datum
20 . Juni 1998

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
I A 5. 1558

Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur
Änderung des Landesumzugkostengesetzes, zur Änderung des
Ausschußmitglieder-Entsündigungsgesetzes und zur Überlassung
von Parkflächen bei Landesbehörden

Drucksache 12/2960

Ihr Schreiben vom 28. Mai 1998

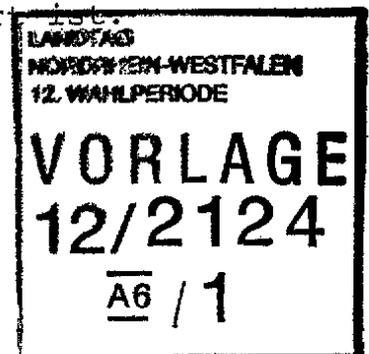
Anlage: - 1 - (30-fach)

Sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur
Beschlußlage der Landesregierung hinsichtlich der Einführung der
Parkraumbewirtschaftung an Landesbehörden und Hochschulen und
über die Praxis bei den Landesbehörden, soweit die
Bewirtschaftung landeseigenen Parkraums eingeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Ilse Brusis)





Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport NRW · 40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

- Breite Straße 31, 40213 Düsseldorf
 Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon : (02 11) 86 18 - 50
Telefax : (02 11) 8 61 85 - 44 44

Durchwahl

Telefon : (02 11) 86 18 - 4295
Telefax : (02 11) 86 18 - 4550
(02 11) 86 18 5 + Tel.-NSt.

Datum

20 . Juni 1998

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
I A 5 . 1558

B e r i c h t

Einführung der Parkraumbewirtschaftung an Landesbehörden und Hochschulen

Öffentliche Anhörung durch den Unterausschuß "Personal" zum Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden

1. Beschlußlage

Die Landesregierung hat am 02.06.1992 sowie nach mehreren weiteren Befassungen nochmals am 18.01.1994 die Einführung der Parkraumbewirtschaftung in der Landesverwaltung beschlossen, um insbesondere in den durch den Straßenverkehr besonders belasteten Ballungsräumen einen Beitrag zur umwelt- und sozialverträglicheren Gestaltung des Verkehrs zu leisten.

Zudem hat der Landtag in seiner Sitzung am 05. Mai 1993 in einem einstimmig gefaßten Beschluß die Einführung der Parkraumbewirtschaftung an Landesbehörden und Hochschulen gefordert.

Nachdem die Parkraumbewirtschaftung bis zum April 1995 in allen Ministerien des Landes eingeführt worden war, hat die Landesregierung am 02. Juli 1997 den abschließenden Bericht einer Inter-

X.400: C = de/ A = dbp/ P = dvs-nrw/ O = msk/ S = poststelle oder S=Nachname des Empfängers

E-Mail=Vorname.Nachname@msks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: U-Bahnlinien U 74 - U 79 bis Haltestelle Steinstraße/Königsallee
Straßenbahnlinien 703, 706, 712, 713, 715 bis Haltestelle Benrather Straße

ministeriellen Arbeitsgruppe zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung im nachgeordneten Bereich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig hat die Landesregierung seinerzeit beschlossen, in die Novelle zum Landesreisekosten- und Landesumzugskostengesetz eine Regelung mit einer Verordnungsermächtigung zur normativen Festlegung bestimmter Grundsätze der Parkraumbewirtschaftung aufzunehmen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden und des vom Kabinett gebilligten Arbeitsgruppenberichtes sollen die Ressorts die Parkraumbewirtschaftung in ihren gesamten Geschäftsbereichen einführen.

2. Inhalt der vorgesehenen gesetzlichen Regelung

Die gesetzliche Regelung soll auf unbedingt erforderliche Eckpunkte beschränkt werden.

Die Verpflichtung des Landes, für die Bereitstellung von Parkraum ein Entgelt zu erheben, folgt schon aus der Vorschrift der Landeshaushaltsordnung, daß für vermögenswerte Leistungen an Beschäftigte des Landes ein angemessenes Entgelt zu verlangen ist. Dies war schon in den bisherigen jährlichen Haushaltsgesetzen seit 1995 (zuletzt § 6 Abs. 15 Haushaltsgesetz 1998) so geregelt. Dieser Grundsatz ist für die Parkraumbewirtschaftung zu konkretisieren und mit den erforderlichen Ausnahmen zu versehen.

Das Gesetz bestimmt, daß Zeitfahrausweise des öffentlichen Personennahverkehrs anstelle eines Entgeltes als Parkberechtigung anerkannt werden. Hierdurch wird der verkehrspolitische Ansatz der Parkraumbewirtschaftung, der schon in der Erhebung von Entgelten als Anreiz zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel liegt, noch verstärkt.

Von der Entgelterhebung sind Beschäftigte ausgenommen, die aus dienstlichen Gründen auf die Benutzung eines Pkw angewiesen sind. Auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn begründet Ausnahmen von der Erhebung eines Entgelts. Die obersten Landesbehörden werden schließlich ermächtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen, wenn dies die örtlichen Gegebenheiten gebieten. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß eine Parkraumbewirtschaftung nicht

sinnvoll ist. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen sind abstrakt gefaßt, weil eine konkrete Festschreibung den Anforderungen der Praxis und insbesondere den vielfältigen Verhältnissen im nachgeordneten Bereich der Ministerien nicht gerecht würde. Damit wird ein weiter Handlungsrahmen eingeräumt.

Zudem enthält die gesetzliche Regelung eine Ermächtigung, die Höhe des Parkentgelts durch Rechtsverordnung festzulegen. Diese Regelung ist erforderlich, weil in einer Stadt oder Gemeinde oft Behörden verschiedener Geschäftsbereiche angesiedelt sind. Diese Behörden sind in zahlreichen Fällen sogar benachbart oder in einem Gebäudekomplex untergebracht. Die Beschäftigten dieser Behörden können aber nicht hinsichtlich desselben Sachverhaltes (Nutzung von Parkplätzen) ungleich behandelt werden. Somit kann auch das Entgelt an gleichen Standorten nicht unterschiedlich für einzelne Behörden oder verschiedene Geschäftsbereiche der Ministerien festgelegt werden. Eine einheitliche, allgemein gültige Festlegung ist aber nur durch eine Rechtsnorm möglich. Der Entwurf der Rechtsverordnung nebst Begründung ist dem Landtag mit Schreiben vom 13. Mai 1998 als Vorlage 12/2080 zugegangen.

3. Weitere Grundsätze für eine ressortbezogene Einführung

Die konkrete Ausgestaltung der Parkraumbewirtschaftung innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens liegt aufgrund des Ressortprinzips in der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden. Um auch hier in wesentlichen Fragen eine einheitliche Handhabung zu erreichen, hat die Landesregierung bestimmte Grundsätze für die Durchführung der Parkraumbewirtschaftung beschlossen.

Dies sind im wesentlichen:

Die Preise für Zeitfahrausweise des ÖPNV, die zum Parken berechtigen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zum festgelegten Parkentgelt stehen. Auch individuell erworbene Fahrausweise berechtigen zum Parken.

Funktionale (dienstliche) Gründe für die Freistellung von der Entgeltpflicht sind insbesondere die Benutzung von Dienstfahrzeugen oder anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen sowie vergleichbare Sachverhalte und die Durchführung von Dienstreisen.

Fürsorgerische Gründe, die zur Freistellung von Entgeltpflicht führen, gelten insbesondere für Schichtdienstleistende, die öf-

fentliche Verkehrsmittel nicht oder nur bei unzumutbaren Wartezeiten nutzen können, bei Schwerbehinderten sowie bei Vorliegen familiärer Gründe, sofern die Betroffenen auf die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges dringend angewiesen sind und die Erhebung eines Entgelts im Einzelfall unzumutbar wäre.

Dienststellenbezogene Ausnahmen durch die zuständige oberste Landesbehörde sind vorgesehen, wenn die Beschäftigten wegen mangelnder Erschließung der Dienststelle durch den ÖPNV auf den Pkw angewiesen sind oder ein derartig großer Teil der Beschäftigten aus dienstlichen oder persönlichen Gründen von der Zahlung einer Entgeltpflicht befreit ist, daß die Einführung der Parkraumbewirtschaftung nicht sinnvoll ist.

Wegen der Vielzahl betroffener Behörden und Einrichtungen kann die Parkraumbewirtschaftung nur zeitlich gestaffelt eingeführt werden. In einer ersten Stufe werden die Großstädte erfaßt, die im Bedienungsgebiet der Verkehrsverbände VRR und VRS liegen. Nach einem halben Jahr folgt die Einführung in den übrigen Großstädten sowie landesweit in den Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern; nach weiteren sechs Monaten folgen die sonstigen Städte und Gemeinden.

Die genannten Eckpunkte gelten grundsätzlich auch für den Hochschulbereich. Gesetz und Rechtsverordnung beziehen sich allerdings nur auf die im Landesdienst stehenden Beschäftigten der Hochschulen. Studierende werden von der gesetzlichen Regelung nicht erfaßt. Allerdings soll auch von diesen auf der Grundlage des § 63 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung ein Parkplatzentgelt erhoben werden. Es beträgt grundsätzlich 30,-- DM monatlich und wird bei Vorhandensein eines Semestertickets auf 15,00 DM monatlich reduziert. An Standorten, an denen für die Beschäftigten des Landes die niedrigste Entgeltstufe in Höhe von 30,-- DM anfällt, beträgt das Parkentgelt für Studierende lediglich 15,-- DM und entfällt bei einem Semesterticket vollständig.

4. Stärkung des Angebotes im öffentlichen Nahverkehr durch das Land

Durch das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz) hat das Land die Grundlage dafür ge-

schaffen, daß landesweit Zweckverbände gegründet wurden, die auch auf die Bildung von Gemeinschaftstarifen hinwirken sollen. Durch diese Gemeinschaftstarife werden die Einführung und Nutzung von preisgünstigen Zeitfahrausweisen erleichtert.

Zudem unterstützt das Land mit erheblichen finanziellen Mitteln die Verbesserung des Angebots im öffentlichen Nahverkehr. Im Schienenverkehr wurde im Mai 1998 der "Integrale Taktfahrplan Nordrhein-Westfalen" eingeführt. Über die in vielen Regionen des Landes schon praktizierte Vertaktung des Fahrplanangebotes hinaus enthält der Integrale Taktfahrplan auch die Ausweitung des Taktverkehrs in den Abendstunden und an Wochenenden sowie die Verbesserung von Umsteigebeziehungen (zeitnahe Anschlüsse an Knotenpunkten). Zusätzlich erfolgten gezielten Fahrplanverdichtungen in den Ballungsgebieten. In großem Umfang ist der Einsatz neuen Fahrzeugmaterials vorgesehen. Das Land fördert in den nächsten Jahren alleine die Beschaffung von neuen Schienenfahrzeugen mit 450 Millionen DM. Darüber hinaus werden auch einzelne Infrastrukturvorhaben gefördert. Diese Maßnahmen flankieren die Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Landesverwaltung; sie kommen somit auch den Beschäftigten des Landes zugute.

5. Praktische Durchführung der Parkraumbewirtschaftung

Die Parkraumbewirtschaftung ist an allen Ministerien in Düsseldorf und beim seinerzeitigen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten in Bonn in der Form eingeführt, daß ein Bedienstetenticket (Jobticket) einer bestimmten Preisstufe zum Parken berechtigt. Die hohen Beteiligungszahlen von bis zu 90 % sprechen für die hohe Akzeptanz bei den Beschäftigten. Die Parkplatznutzung insgesamt ist zurückgegangen. Besonders auffällig ist, daß Parkberechtigungen verstärkt nur zu bestimmten Anlässen, nicht aber ständig, genutzt werden. Es hat somit eine deutliche Nutzungsverlagerung vom Pkw auf öffentliche Verkehrsmittel stattgefunden.

Durch die Einführung des Jobtickets haben sich die Fahrtkosten für den größten Teil der Beschäftigten deutlich verringert.

Konkret bedeutet die Einführung der Parkraumbewirtschaftung, am Beispiel des Standorts Düsseldorf dargestellt, folgendes:

- in Düsseldorf gilt ein Parkentgelt in Höhe von 70,-- DM monatlich
- für einen Fahrausweis der VRR-Preisstufe B, der auch zum Parken berechtigt, zahlen z.B. derzeit die Beschäftigten des früheren Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport im Umlageverfahren einen Preis von 58,50 DM; im privaten Abonnement kostet die Preisstufe B 100,-- DM monatlich
- für einen privaten Stellplatz im Innenstadtbereich wäre mindestens ein Betrag in Höhe von 100,-- DM zu zahlen.

Insgesamt ist festzustellen, daß überwiegend theoretisch geführte Diskussionen über Sinn und Zweck der Parkraumbewirtschaftung zwischenzeitlich von einer weitgehend anerkannten, unumstrittenen praktischen Anwendung und Nutzung abgelöst worden sind.